STADTVERWALTUNG ZITTAU
Bearbeiter: / Frau Stein
Einreicher: Oberbürgermeister

Sitzungsdrucksache-Nr.: 241/2018
Erstellungsdatum: 22.11.2018
Status: öffentlich

B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Abberufung Geschäftsführer/-in der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	06.12.2018	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	13.12.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 96a Abs. 1 Nr. 2c SächsGemO § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	0
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	0

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt-schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Frau Birgit Kaiser vertritt derzeit die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (ZSG) nach Maßgabe der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Weisungen des Aufsichtsrates und der Beschlüsse der Gesellschafter. Der Anstellungsvertrag der Geschäftsführerin der ZSG Frau Kaiser endet altersbedingt am 31.05.2019. Es ist sinnvoll mit Abschluss des Geschäftsjahres 2018 die Abberufung der Frau Kaiser als bisherige Geschäftsführerin zum 31.12.2018 vorzunehmen und den nachfolgenden Geschäftsführer/-in für das volle Geschäftsjahr ab 01.01.2019 zu berufen.
Aus diesem Grund ist Frau Kaiser formal als Geschäftsführerin der ZSG abzuberufen, damit der Stadtrat einen neuen Geschäftsführer für die ZSG bestellen kann.

Diese Terminkette wird dem Verlauf der Neufindung eines Geschäftsführers angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die bisherige Geschäftsführerin der Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (ZSG) Frau Birgit Kaiser mit Wirkung ab Neubestellung des nachfolgenden Geschäftsführers / der Geschäftsführerin als Geschäftsführerin der ZSG abzuberufen.